



Amtsgericht Pankow/Weißensee

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 C 157/16

verkündet am : 01.07.2016

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee, Zivilprozessabteilung 102, in Berlin-Weißensee, Parkstraße 71, 13086 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2016 durch die Richterin am Amtsgericht I

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % leistet.

Tatbestand

Die Parteien unterschrieben am 27.5.14 einen Werbeauftrag „Präsentation Musikschule“
„Karrierefenster“, „Mindestlaufzeit 3 Jahre“ zu einem „Preis für 3 Jahre Laufzeit = 12
ZP 450

Monatsraten à 115,- EUR zzgl. MwSt.“ gem. Anlage K1 „zu den umseitigen Geschäftsbedingungen“ (siehe Bl. 13, 14 d.A.), auf den inhaltlich Bezug genommen wird. Unter Ziffer 4 heißt es: Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Schule... liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen aus.“

Die Klägerin behauptet, der Vertreter der Klägerin habe dem Beklagten Fotos der beiden zu bestückenden Informationskästen aus der Werbepériode davor gezeigt unter Mitteilung, der eine Kasten stehe vor der Musikschule im und die Werbeanzeige sei dort platziert worden, wo der Beklagte sein Feld herausgesucht habe. Sie meint, aufgrund der Informationen durch ihren Vertreter seien die Standorte der Kästen vereinbart worden und ihr würden gem. Rechnung vom 5.8.14 nach Teilzahlung der ersten vier Raten in Höhe von jeweils 136,85 EUR noch 1.094,80 EUR zustehen.

Die Klägerin beantragt unter Rücknahme von Nebenforderungen den

Beklagten zu verurteilen, an sie 1.094,80 EUR nebst 9 %
Über dem Basiszinssatz seit dem 12.1.16 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Vertreter der Klägerin habe ihm nur eine Art Schablone, die die Werbetafel habe veranschaulichen sollen, vorgelegt, auf der er eine deutlich bessere Position (oben rechts) habe erhalten sollen, als ihm ohne weitere Absprache zugewiesen worden sei. Der genaue Standort der Kästen sei nicht mitgeteilt worden und tatsächlich würden sich beide Kästen innerhalb des Geländes der Musikschule befinden und zudem habe sich über längere Zeit der Werbekasten im Innenhof auf einer Baustelle befunden – insofern verweist der Beklagte auf die Fotos Bl. 44 d.A. -, worüber er nicht informiert worden sei. Auf seine Beschwerde hin habe die Klägerin nicht reagiert bzw. nur auf Ziffer 4 AGB verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Akteninhalt inklusiv Verweisungsbeschluss Bezüge genommen.

Entscheidungsgründe

Die aufgrund des bindenden Verweisungsbeschlusses zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Sie hat keinen Anspruch gem. § 631 Abs. 1 BGB auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von 1.094,80 EUR, weil ein Werkvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist, da ein ausreichend bestimmtes Angebot der Klägerin fehlt; die Werbewirkung bleibt im Vertrag offen und wird nicht

ausreichend bestimmt geregelt. „Präsentation für Musikschule“ besagt nämlich gem. Ziffer 4 AGB nur, dass diese Standortwahl und die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Schule(n)... liegt und deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen ausgeschlossen wird. Damit liegt der Leistungserfolg allein in den Händen der Musikschule und der Erfolg, eine fortdauernde und planmäßige Werbewirkung ist für den Beklagten als Kunden nicht erkennbar, da die Werbewirkung im Vertrag inhaltlich nicht ausgestaltet ist, bleibt doch unklar, wo die Musikschule über welchen Zeitraum pro Monat Werbung zulassen wird und von welchem Personenkreis diese überhaupt wahrgenommen werden kann.

Selbst wenn man die Behauptungen der Klägerin als wahr unterstellte, so läge in dem Verhalten des Vertreters der Klägerin kein konkreteres Angebot zu den Werbestandorten, weil die Musikschule jederzeit die Infokästen hätte entfernen/verstellen bzw. die Werbung woanders im Objekt so hätte platzieren können, dass eine Werbewirkung faktisch entfallen wäre. Ausweislich des vom Beklagten vorgelegten Fotos hat die Schule auch tatsächlich die Werbewirkung durch die Errichtung einer Baustelle temporär vollständig unterbunden; das pauschale Bestreiten der Klägerin ist unerheblich. Zu keinem Zeitpunkt hat sich die Klägerin ausweislich Ziffer 4 AGB dazu verpflichtet, als Gegenleistung für die vereinbarte Vergütung für den Leistungserfolg, die Werbewirkung, einzustehen, der noch nicht einmal in ihrer Hand lag. Beim Werkvertrag ist die Vergütung gem. der gesetzlichen Regelung aber vom Eintritt des Werkerfolges nach Abnahme abhängig; dies ist der wesentliche Vertragsinhalt, der hier in der vorliegenden Vereinbarung nicht geregelt wird und auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung vervollständigt werden kann, da der Eintritt des Werkerfolges allein in der Hand eines Dritten, der Schule, gelegen hat. Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus § 812 BGB für bereits erbrachte Leistungen zu, da ihre Aufwendungen, die sie im Übrigen auch nicht schlüssig darlegt, durch Bezahlung der ersten vier Raten gedeckt sein dürften.

Mangels Anspruchs auf die Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen aus §§ 280, 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 281, 269 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

- 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**
Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
 Berlin, den 08.07.2016



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.